

Der zwischen dem:

- Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels
- Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf
- Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels sowie
- Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs

alle Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

und den Verwertungsgesellschaften:

- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. Baumannstraße 10, 1030 Wien
- LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
- LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H. Schreyvogelgasse 2/5, 1010 Wien
- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH Neubaugasse 25/10, 1070 Wien
- VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst Fotografie und Choreografie GmbH Tivoligasse 67/8, 1120 Wien
- VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H. Bösendorferstraße 4, 1010 Wien
- VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH Würzburggasse 30, 1136 Wien

geschlossene

G E S A M T V E R T R A G L E E R K A S S E T T E N V E R G Ü T U N G

im Sinne der §§ 20 bis 25 VerwGesG 2006 in Zusammenhang mit § 42 b iVm §§ 69 Abs 2, 74 Abs 7, 76 Abs 4 und 87a UrhG idgF ist mit Wirkung vom 1.Jänner 2010 geändert worden und lautet wie folgt:

Präambel

Unter Bedachtnahme auf die bisher abgeschlossenen Gesamtverträge zwischen den Vertragsparteien, den Spruch des Schiedsgerichtes vom 8. August 2006, weiters auf die gesetzlichen Vorgaben im UrhG und dem VerwGesG 2006 jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie die Europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 (Info-RL) schließen die Vertragsparteien den gegenständlichen Gesamtvertrag.

1. Vertragspartner

1.1 Die Bundesgremien des Radio- und Elektrohandels, des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, der Warenhäuser und des Versandhandels sowie der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, im Folgenden kurz „Fachverbände“ genannt, sind die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung jener Personen, die vergütungspflichtiges Trägermaterial im Sinne des § 42b UrhG von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus in Österreich als Erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen und/oder für die Leistung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler haften. Diese Personen werden im Folgenden als „Zahlungspflichtige“ bezeichnet.

1.2 Jene Zahlungspflichtigen, mit denen ein Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags besteht, werden im Folgenden als „Einzelvertragspartner“ bezeichnet.

1.3 Zum Tätigkeitsbereich der genannten Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtheit im Folgenden als „Verwertungsgesellschaften“ bezeichnet werden, gehört die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche auf unbespieltes Trägermaterial gem. § 42b bzw. § 69 Abs 2, § 74 Abs 7 und § 76 Abs 4 UrhG sowie der Ansprüche auf Rechnungslegung gemäß § 87a UrhG. Für diese Tätigkeit besitzen die Verwertungsgesellschaften die erforderlichen Betriebsgenehmigungen.

1.4 Die Verwertungsgesellschaften betrauen durch diesen Gesamtvertrag zugleich die AUSTRO-MECHANA mit der Wahrnehmung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche. Die AUSTRO-MECHANA ist daher insbesondere berechtigt, diese im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

1.5 Aufgrund dieses Gesamtvertrags schließt die AUSTRO-MECHANA Einzelverträge mit den Zahlungspflichtigen ab. Der Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge.

1.6 In den Einzelverträgen können auch Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind.

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

2.1 Durch diesen Gesamtvertrag werden die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach § 42b, § 69 Abs 2, § 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und § 87a UrhG geregelt.

2.2 Der gegenständliche Gesamtvertrag wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Regelungen der Leerkassettenvergütung abgeschlossen und stellt kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Änderung dieser gesetzlichen Regelungen dar.

2.3 Der gegenständliche Gesamtvertrag umfasst nur die Ansprüche der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften im Rahmen der jeweils geltenden Betriebsgenehmigung. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte eine der vertragschließenden Verwertungsgesellschaften durch eine Erweiterung der Betriebsgenehmigung ihr Repertoire erheblich erweitern, so stellt dies einen Grund für die Aufnahme von Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütung gemäß Punkt 4 dar. Sollten jedoch die bei Abschluss dieses Gesamtvertrages geltenden Betriebsgenehmigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften neu abgegrenzt werden bzw. ganz oder teilweise auf andere Verwertungsgesellschaften übergehen, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Vergütung.

2.4 Der materielle Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages umfasst das nachfolgend aufgelistete unbespielte Trägermaterial, welches für Vervielfältigungen im Sinne des § 42b UrhG geeignet oder bestimmt ist, insbesondere

2.4.1 analoge und digitale Schallträger, Bildträger und Bildtonträger einschließlich analoger und digitaler Kamerakassetten sowie Audio CD-R und Audio CD-RW, welche für Vervielfältigungen im Bereich Audio bestimmt sind und insbesondere durch entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung bzw. auf der CD selbst (z.B. AUDIO, for music only u.ä.) kenntlich gemacht sind.

2.4.2 Trägermaterial für EDV-Anwendung (Computer CD-R). In Zweifelsfällen (2.4.1) gelten CD-R und CD-RW als AUDIO CD-R bzw. AUDIO CD-RW, worüber das Einvernehmen zwischen den Fachverbänden und den Verwertungsgesellschaften herzustellen ist.

2.4.3 Speichermedien wie Festplatten, Chips, wechselbare Speicherkarten in MP3 Playern, MP3 Jukeboxen, Audiorecordern, A/V Playern oder Multimedia-Playern, wobei wechselbare Speicherkarten nur dann umfasst sind, wenn sie als Teil der Erstausrüstung diesen Geräten beigelegt sind.

2.4.4 Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u.a. UE-Geräten.

2.4.5 Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion. Das sind Festplatten in Geräten, die aufgrund ihrer Ausstattung mit Schnittstellen und Bedienelementen mittels eingebauten TV-Tuners auch ohne Computer für Aufnahmen von Multimedia-Inhalten geeignet sind. Festplatten in Computern sowie externe Festplatten ohne eigene Recording-Funktion sind von diesem Gesamtvertrag ausgenommen.

2.5 Nicht von diesem Gesamtvertrag umfasst sind HD Discs und Blue Ray Discs, weitere Speichermedien in Camcordern, Media Centern und digitalen Fotokameras sowie dafür geeignete und bestimmte wechselbare Speicherkarten. Von diesem Gesamtvertrag ausgenommen sind weitere sämtliche für MP3-Handies und Handhelds mit MP3 Playern geeignete und bestimmte interne und externe Speichermedien. Diesbezüglich behalten sich die Verwertungsgesellschaften alle Ansprüche vor. Darüber hinausgehend stellen die Verwertungsgesellschaften derzeit keine Ansprüche für Speicherkarten.

2.6 Ansprüche aus den Rechten an Videospiele, Computerspielen und ähnlichen Werken und/oder Leistungen sind von diesem Gesamtvertrag nicht umfasst.

2.7 Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags umfasst das Gebiet der Republik Österreich (einschließlich der Zollfreizonen und Zollfreilager). Allfällige im Ausland (auch in Ländern innerhalb der EU) aus einem vergleichbaren Rechtsgrund entrichtete Zahlungen können die Zahlungspflicht im Inland weder beseitigen noch mindern. Die Verwertungsgesellschaften werden soweit zweckmäßig und möglich, auch mit Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Österreich haben, und die Trägermaterial in Österreich als Erste in Verkehr bringen, Einzelverträge abschließen.

2.8 Hauptschuldner ist derjenige, der das Trägermaterial von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Wer das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Spielstunden und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Spielstunden bezieht.

2.9 Der Hauptschuldner kann seine Verpflichtungen aus § 42b UrhG an seine Lieferfirma bzw. an eine mit der Lieferung in unmittelbarem Zusammenhang stehende Firma übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Hauptschuldner dies gegenüber der AUSTRO-MECHANA schriftlich dokumentiert. Die Übernahme der Verpflichtungen wird zwischen AUSTRO-MECHANA und der übernehmenden Firma durch eine eigene Vereinbarung geregelt. Der Hauptschuldner ist für diesen Fall von der laufenden Rechnungslegung und Zahlung gemäß Punkt 6. und 7. dieses Gesamtvertrages entbunden, soweit die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Alle übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages, insbesondere das Recht auf Kontrolle gemäß Punkt 10.1, bleiben davon unberührt und gelten gegenüber dem Hauptschuldner sinngemäß weiter.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Vergütung ist die Kapazität bzw. die Spieldauer des Trägermaterials.

3.2 Die Kapazität bzw. die Spieldauer werden grundsätzlich durch die entsprechenden Angaben auf der Verpackung bzw. dem Trägermaterial selbst bestimmt. Abweichungen von +/- 10% dieser Angaben gegenüber den tatsächlichen Kapazitäten bzw. der tatsächlichen Spieldauer bleiben unberücksichtigt.

3.3 Sollte auf einer CD-R/RW bzw. auf einer DVD nur die Kapazität angegeben sein, so ist die Spieldauer wie folgt zu ermitteln:

CD-R 700 MB = 80 Min

Die Umrechnung anderer Speicherkapazitäten von CD-R/RW leitet sich davon ab.

DVD 4,7 GB = 2 Stunden

Die Umrechnung anderer Speicherkapazitäten von DVD leitet sich davon ab, für DVD Double Layer mit 8,5 GB gelten 4 Stunden.



4. Höhe der Vergütung

Die tarifmäßige Vergütung für alle Ansprüche nach § 42b Abs 1 und in Verbindung damit aus § 69 Abs 2, § 74 Abs 7 und § 76 Abs 4 UrhG beträgt für

4.1 Schallträger (AUDIO analog), Audiokassetten, pro Stunde Spieldauer (zuzüglich USt.)

€ 0,18

4.2 Schallträger (AUDIO digital), Audio CD-R / CD-RW, MiniDiscs (MD), DCC und Audio-DAT pro Stunde Spieldauer (zuzüglich USt.)

€ 0,27

4.3 Bildträger und Bildtonträger (VIDEO analog und digital), Videokassetten und DVD, pro Stunde Spieldauer (zuzüglich USt.)

€ 0,27

4.4 Für Kamerakassetten – sowohl analog als auch digital - gilt der Tarif für Schallträger (AUDIO analog) laut Punkt 4.1.

4.5 Daten CD-R/RW pro Stunde Spieldauer (zuzüglich USt.)

€ 0,255

4.6 Festplatten/Chips/wechselbare Speicherkarten in MP3Playern, MP3 Jukeboxen, Audiorecordern, A/V Playern oder Multimedia-Playern, wobei wechselbare Speicherkarten nur dann umfasst sind, wenn sie als Teil der Erstausrüstung diesen Geräten beige packt sind (zuzüglich USt.)

bis 512 MB	€ 2,25
bis 1 GB	€ 3,75
bis 4 GB	€ 7,88
bis 30 GB	€ 13,50
bis 60 GB	€ 15,75
bis 90 GB	€ 18,00
bis 120 GB	€ 20,25
bis 160 GB	€ 22,50

MP3-Player mit über 160 GB haben derzeit keine Marktbedeutung, sodass diesbezüglich kein Tarif vereinbart wird. Diese fallen daher vorläufig in die höchste Tarifstufe mit „bis 160 GB“. Sobald eine Marktrelevanz gegeben ist, werden die Fachverbände der WKO und die Verwertungsgesellschaften Verhandlungen über weitere Tarifstufen aufnehmen.

Beginnend mit der Kapazitätskategorie „bis 4 GB“ wird eine Reduktion von 1/3 für jene Speichermedien gewährt, die typischerweise in relevantem Ausmaß auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen verwendet werden.

4.7 Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u. a. UE-Geräten (zuzüglich USt)

bis 40 GB	€ 4,50
bis 80 GB	€ 9,00
bis 160 GB	€ 15,00

bis 250 GB	€ 18,00
bis 400 GB	€ 22,50
bis 600 GB	€ 30,00

Festplatten mit über 600 GB haben derzeit keine Marktbedeutung, sodass diesbezüglich kein Tarif vereinbart wird. Für diese gilt vorläufig die höchste Tarifstufe „bis 600 GB“. Sobald eine Marktrelevanz gegeben ist, werden die Fachverbände der WKO und die Verwertungsgesellschaften Verhandlungen über weitere Tarifstufen aufnehmen.

4.8 externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion

bis 250 GB	€ 25,65
bis 500 GB	€ 29,10
bis 750 GB	€ 33,75
bis 1.000 GB	€ 36,45

Festplatten mit über 1.000 GB haben derzeit keine Marktbedeutung, sodass diesbezüglich kein Tarif vereinbart wird. Für diese gilt vorläufig die höchste Tarifstufe „bis 1.000 GB“. Sobald eine Marktrelevanz gegeben ist, werden die Fachverbände der WKO und die Verwertungsgesellschaften Verhandlungen über weitere Tarifstufen aufnehmen.

4.9 Die Verwertungsgesellschaften gewähren den Einzelvertragspartnern für die Dauer dieses Gesamtvertrags und des Einzelvertrags eine Ermäßigung der Vergütung gemäß Punkt 4.1 bis 4.8, sodass folgende Beträge jeweils zuzüglich USt. zu entrichten sind:

gemäß Punkt 4.1 und 4.4	€ 0,12	pro Spielstunde
gemäß Punkt 4.2	€ 0,18	pro Spielstunde
gemäß Punkt 4.3	€ 0,18	pro Spielstunde
gemäß Punkt 4.5	€ 0,17	pro Spielstunde
gemäß Punkt 4.6		1/3 Reduktion

bis 512 MB	€ 1,50	
bis 1 GB	€ 2,50	
bis 4 GB	€ 5,25	€ 3,50
bis 30 GB	€ 9,00	€ 6,00
bis 60 GB	€ 10,50	€ 7,00
bis 90 GB	€ 12,00	€ 8,00
bis 120 GB	€ 13,50	€ 9,00
bis 160 GB	€ 15,00	€ 10,00
über 160 GB	derzeit wie „bis 160 GB“	

gemäß Punkt 4.7	
bis 40 GB	€ 3,00
bis 80 GB	€ 6,00
bis 160 GB	€ 10,00
bis 250 GB	€ 12,00
bis 400 GB	€ 15,00
bis 600 GB	€ 20,00
über 600 GB	derzeit wie „bis 600 GB“

gemäß Punkt 4.8	
bis 250 GB	€ 17,10
bis 500 GB	€ 19,40
bis 750 GB	€ 22,50
bis 1.000 GB	€ 24,30

4.10 Für die insbesondere durch Skonto, Bonus, Vorfinanzierung usw. verursachten Folgekosten leisten die Verwertungsgesellschaften den Einzelvertragspartnern für Medien

- a) gemäß Punkt 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 eine Rückerstattung, die mit folgenden Prozentsätzen der geleisteten Vergütung (exkl. USt) pauschaliert wird:

- 10% bei einer jährlichen Vergütung von mindestens € 290.701
- 5% bei einer jährlichen Vergütung zwischen € 72.700 und € 290.700
- 3% bei einer jährlichen Vergütung zwischen € 36.401 und € 72.700
- 0% bei einer jährlichen Vergütung von weniger als € 36.400

- b) gemäß Punkt 4.5, 4.6, 4.7 und 4.8 eine Rückerstattung, die mit 5 % der geleisteten Vergütung (exkl. USt.) pauschaliert wird.

Es gilt die jeweils an die AUSTRO-MECHANA abgeführte Vergütung vor Abzug der Rückerstattung, wobei als Basis für die Berechnung das Kalenderjahr heranzuziehen ist. Im Fall a) ist bei Zweifeln über die Anwendung des Rückerstattungsprozentsatzes das 1. Quartal als ein Viertel der jährlichen Vergütung heranzuziehen und auf dieser Basis der vorläufige Prozentsatz zur Anwendung zu bringen.

Damit sind alle Folgekosten welcher Art auch immer zur Gänze abgegolten, die den Einzelvertragspartnern durch die Leistung der Vergütung entstehen. Diese Rückerstattung erfolgt als Gutschrift durch die AUSTRO-MECHANA, sie wird mit den nachfolgenden Zahlungen des Vertragspartners saldiert. Details werden allenfalls im Einzelvertrag geregelt.

Die Verwertungsgesellschaften leisten für jene Quantitäten keine Rückerstattung, für welche die Vergütung gemäß § 42b Abs 6 UrhG zurückgezahlt worden ist.

5. Entstehen des Vergütungsanspruches

Der Vergütungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Trägermaterial erstmals im Inland in den Verkehr kommt bzw. die Faktura ausgestellt (Datum der Verkaufsrechnung) wird; der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgebend.

6. Rechnungslegung und Gutschrift

6.1 Vereinbarungsgemäß legt der Einzelvertragspartner jeweils monatlich im Nachhinein, binnen einem Monat und 15 Tagen Rechnung über das Trägermaterial, getrennt nach den einzelnen Kategorien unter Angabe der Art, der jeweiligen Spieldauer bzw. der Speicherkapazität und der absoluten Stückzahlen pro Marke sowie der daraus resultierenden Spielstunden und stellt die entsprechende Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die AUSTRO-MECHANA, sie müssen bei dieser spätestens am letzten Tag der genannten Frist eingelangt sein.

6.2 Die Rechnungslegung hat alle Umsätze mit vergütungspflichtigem Trägermaterial zu umfassen, für die der Anspruch gemäß Punkt 5 im betreffenden Monat entstanden ist. Allfällige Retouren sind nur in dem Ausmaß und in dem Monat zu berücksichtigen, in dem dafür Gutschriften erteilt wurden. Vergütungspflichtiges Trägermaterial, das ohne Fakturierung (z.B. zusammen mit CD-Writer oder als Naturalrabatte, Kulanzlieferungen, Werbeartikel u.ä.) abgegeben wird, ist im Monat der Lieferung getrennt auszuweisen. Trägermaterial, das als nicht vergütungspflichtig qualifiziert wird, ist ebenfalls gesondert anzugeben. Ein Reexport ist auch dann vergütungsfrei, wenn das Trägermaterial nicht von jenem Einzelvertragspartner, der das Trägermaterial importiert hat, exportiert wird, sondern wenn dies durch einen Händler geschieht, der das Trägermaterial vom Einzelvertragspartner erworben hat. Voraussetzung ist, dass der Reexport der AUSTRO-MECHANA vom Einzelvertragspartner durch geeignete Urkunden, welche die tatsächliche Ausfuhr durch seinen Abnehmer belegen (wie z.B. Exportrechnungen, Speditionsrechnungen, Ausfuhrpapiere) nachgewiesen wird. Die Rechnungslegung hat für Einzelvertragspartner auch dann zu erfolgen, wenn in einem Monat kein Umsatz mit vergütungspflichtigem Trägermaterial erfolgt ist und zwar als so genannte Leermeldung.

6.3 Kommt der Einzelvertragspartner seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung und/oder Ausstellung der Gutschrift - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert gewesen zu sein - nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung und/oder die Ausstellung der Gutschrift unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von € 36,00 vereinbart.

6.4 Sind trotz Nachfristsetzung gemäß Punkt 6.3 Rechnungslegung und/oder Gutschrift nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist bei der AUSTRO-MECHANA eingelangt, so verliert der Einzelvertragspartner bei wiederholter Verletzung seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung für den Verzugsmonat rückwirkend den Anspruch auf Rückerstattung gemäß Punkt 4. 10 sowie das Recht auf Ermäßigung gemäß Punkt 4. 9 und hat die Vergütung gemäß Punkt 4.1 bis 4.8 zu entrichten. Weiters hat er gemäß Punkt 7.3 Verzugszinsen ab dem ersten auf den Verzugsmonat folgenden Tag in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 1333 (2) ABGB (bis 31.12.2006) bzw. gem. § 352 UGB (ab 01.01.2007) zu entrichten.

Zusätzlich kann die AUSTRO-MECHANA die Rechnungslegung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf Kosten des Einzelvertragspartners vornehmen bzw. prüfen lassen.

6.5 Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugsmonate automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

7. Zahlung

7.1 Vereinbarungsgemäß hat der Einzelvertragspartner der AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung zum Termin gemäß Punkt 6.1, einlangend auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA, zu leisten.

7.2 Kommt der Einzelvertragspartner - ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis daran gehindert zu sein - seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, wird die AUSTRO-MECHANA die Zahlung der Vergütung zuzüglich USt. unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen und unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß

Punkt 7.3 mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist jeweils ein Betrag von € 36,00 vereinbart.

7.3 Ist die Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht spätestens am letzten Tag der Nachfrist auf dem Konto der AUSTRO-MECHANA eingegangen, so verliert der Einzelvertragspartner bei wiederholter Verletzung seiner Zahlungsverpflichtung für den Verzugsmonat rückwirkend den Anspruch auf Rückerstattung gemäß Punkt 4.10 sowie das Recht auf Ermäßigung gemäß Punkt 4.9 und hat die Vergütung gemäß Punkt 4.1 bis 4.8 zu entrichten. Weiters hat er Verzugszinsen ab dem ersten auf den Verzugsmonat folgenden Tag in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 1333 (2) ABGB (bis 31.12.2006) bzw. gem. § 352 UGB (ab 01.01.2007) zu entrichten.

7.4 Solange sich der Einzelvertragspartner trotz Nachfristsetzung in Verzug befindet, treten alle Rechtsfolgen für die folgenden Verzugsmonate automatisch auch ohne Nachfristsetzung ein.

8. Importerklärung, Auskunft und Händlerhaftung

8.1 Jeder Zahlungspflichtige, der noch keinen Einzelvertrag im Sinne dieses Gesamtvertrags abgeschlossen hat, teilt der AUSTRO-MECHANA vor Beginn seiner vertragsgegenständlichen Geschäftstätigkeit mit, dass er vergütungspflichtiges Trägermaterial als erster gewerbsmäßig entgeltlich im Inland in den Verkehr bringen will und gibt die Marke oder Handelsbezeichnung bekannt („Importerklärung“).

8.2 Jedes Mitglied der Fachverbände, das vergütungspflichtiges Trägermaterial im Inland (einschließlich Zollfreilager oder Zollfreizonen) als erster oder nicht als erster in den Verkehr bringt, wird der AUSTRO-MECHANA über schriftliche Anforderung Auskunft darüber geben, von wem (voller Firmenname und Adresse) er dieses Trägermaterial (Marke und Quantität) erworben hat und an wen (voller Firmenname und Adresse soweit vorhanden) er es veräußert hat. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, allfällige Klagen auf Auskunft (Rechnungslegung) nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung einzubringen, als Mahnspesen sind € 36,00 vereinbart.

8.3 Verlangt die AUSTRO-MECHANA Rechnungslegung, Gutschrift und/oder Zahlung unter dem Titel der Haftung als Bürge und Zahler von jemandem, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, so gelten für diesen alle Bestimmungen dieses Gesamtvertrages wie für den Hauptschuldner gemäß Punkt 2.8 selbst. Die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 und/oder 7.3 treten gegenüber dem, der als Bürge und Zahler haftet, aber erst dann ein, wenn ihn die AUSTRO-MECHANA erfolglos unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur Rechnungslegung, zur Ausstellung einer Gutschrift und/oder zur Zahlung unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 mit eingeschriebenem Brief aufgefordert hat.

8.4 Die Fachverbände werden ihre Mitglieder über die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages informieren und bieten ihre guten Dienste im Falle von Differenzen an. Sie werden die AUSTRO-MECHANA bei der Erfassung der Zahlungspflichtigen unterstützen.

9. Pflichten der Verwertungsgesellschaften bzw. der AUSTRO-MECHANA

9.1 Die AUSTRO-MECHANA ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, in allen ihr bekannt werdenden Fällen Vergütungsansprüche nach § 42b UrhG sowohl gegen Import-

teure als auch gegen Händler geltend zu machen. Zu diesem Zweck hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbeihilfe, wie insbesondere Rechnungslegungsansprüche und Auskunftsansprüche sowie die ihr aufgrund dieses Gesamtvertrages und aufgrund von Einzelverträgen zustehenden Rechte auszuüben. Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich weiters, keinem der Zahlungspflichtigen in wesentlichen Punkten günstigere Konditionen einzuräumen als die in diesem Vertrag vorgesehenen.

9.2 Die AUSTRO-MECHANA erklärt sich bereit, den Fachverbänden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Bürozeiten Akteneinsicht in all jene Fälle zu geben, in denen der AUSTRO-MECHANA von einem der Fachverbände oder von einem Einzelvertragspartner schriftliche Informationen oder Hinweise über eine tatsächliche oder mögliche Hinterziehung der Urhebervergütung zugegangen sind. Die Fachverbände übernehmen die volle Haftung für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Zusammenhang mit dieser Akteneinsicht.

9.3 Die AUSTRO-MECHANA bzw. die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, alle aus der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Informationen streng geheim zu halten und insbesondere die damit betrauten Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie versichern zugleich, dass keiner ihrer Angestellten, der diesen Bereich betreut, in einem Naheverhältnis zu einem Zahlungspflichtigen steht.

9.4 Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich, den Einzelvertragspartnern und den Fachverbänden auf deren schriftliche Anforderung pro Kalenderquartal alle oder einzelne der nachstehend genannten Informationen binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung für den 3. Monat des jeweiligen Kalenderquartals zu liefern:

- Gesamtsumme der aus der Rechnungslegung aller Einzelvertragspartner resultierenden vergütungspflichtigen Stückzahlen,
- Gesamtbetrag der Gutschriften aller Einzelvertragspartner aufgegliedert nach den Tarifgruppen Punkt 4.1 bis 4.8 (ohne Aufschlüsselung nach Kapazitäten).

Aus den übermittelten Informationen sollen keine Rückschlüsse auf Marktanteile einzelner Unternehmen gezogen werden können.

9.5 Sofern die entsprechende datenschutzrechtliche Zustimmung vorliegt, verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA im Falle einer Anfrage eines Händlers, eines Einzelvertragspartners oder eines der Fachverbände zur Mitteilung, ob bzw. seit wann ein bestimmtes Unternehmen Einzelvertragspartner ist. Die AUSTRO-MECHANA wird dafür Sorge tragen, dass die datenschutzrechtliche Zustimmung durch den Abschluss der Einzelverträge, in welche eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist, erteilt wird.

9.6 Sollten andere inländische, nach dem VerwGesG2006 genehmigte Verwertungsgesellschaften als die vertragsschließenden Verwertungsgesellschaften Vergütungsansprüche, die Gegenstand dieses Vertrages sind, gegenüber dem Einzelvertragspartner geltend machen, verpflichten sich die Verwertungsgesellschaften, den Zahlungspflichtigen schadlos zu halten und ihn in einem allfälligen Rechtsstreit bestmöglich zu unterstützen, beides unter der Voraussetzung, dass der Einzelvertragspartner die AUSTRO-MECHANA von derartigen Ansprüchen sofort unterrichtet und alle seine Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der AUSTRO-MECHANA setzt.

10. Pflichten der Einzelvertragspartner bzw. der Zahlungspflichtigen

10.1 Der Einzelvertragspartner wird der AUSTRO-MECHANA die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Rechnungslegung gemäß Punkt 6. anhand der Originalbelege und Datenträger im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (BAO, AO) uneingeschränkt nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Bürozeit, ermöglichen. Soweit ein Lesbarmachen von Datenträgern zu Zwecken der Prüfung erforderlich ist, erfolgt dies bei nicht handelsüblichen Formaten auf Kosten des Zahlungspflichtigen. Sollten sich die Originalbelege bzw. die Datenträger bei einem Dritten (z.B. Steuerberater) befinden, wird der Einzelvertragspartner unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die AUSTRO-MECHANA gibt zugleich die Erklärung ab, dieses Kontrollrecht nicht schikanös auszuüben.

10.2 Ergibt die Überprüfung durch die AUSTRO-MECHANA ein Mehrergebnis von mehr als 5% gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, wie sie zum Zeitpunkt der Ankündigung der Prüfung vorliegt, so sind jene Spielstunden, die nachzurechnen sind, ausschließlich nach den Tarifen gemäß der Punkte 4.1 bis 4.8 zu berechnen, die Begünstigungen der Punkte 4.9 und 4.10 entfallen ohne vorherige Fristsetzung. Weiters sind die Kosten der Prüfung zur Gänze vom Einzelvertragspartner zu tragen. Bei einem Mehrergebnis von weniger als 5% sind Verzugszinsen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 zu entrichten.

10.3 Hat der Einzelvertragspartner irrtümlich nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht Rechnung gelegt und/oder Zahlung geleistet und klärt er diesen Irrtum selbst noch vor der Ankündigung der Prüfung durch die AUSTRO-MECHANA auf, indem er zugleich Rechnung legt, die entsprechende Gutschrift ausstellt und die Vergütung bezahlt, so fallen lediglich Verzugszinsen gemäß Punkt 6.4 bzw. 7.3 an.

10.4 Der Einzelvertragspartner meldet der AUSTRO-MECHANA weiters quartalsmäßig bis längstens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Quartals, welche Quantitäten unbespielten Trägermaterials er pro Marke in Österreich in Verkehr gebracht hat.

10.5 Der Einzelvertragspartner gibt der AUSTRO-MECHANA bekannt, wie sein Geschäftsjahr festgelegt ist. Weiters liefert er der AUSTRO-MECHANA bei Vertragsabschluss ein Verzeichnis aller Marken oder sonstigen Bezeichnungen, unter denen er Trägermaterial in den Verkehr bringt, und hält dieses Verzeichnis jeweils auf dem letzten Stand.

10.6 Der Einzelvertragspartner ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität verpflichtet, die AUSTRO-MECHANA über alle Vorgänge zu informieren, die auf die Hinterziehung der Urhebervergütung schließen lassen. Er wird die AUSTRO-MECHANA bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen gemäß Punkt 9.1 unterstützen.

10.7 Der Zahlungspflichtige ermächtigt weiters die österreichischen Zollbehörden und das Österreichische Statistische Zentralamt, der AUSTRO-MECHANA jede zweckdienliche Auskunft über die von ihm durchgeführten Importe mit Trägermaterial zu erteilen.

10.8 Der Zahlungspflichtige ermächtigt und verpflichtet die Spedition, der AUSTRO-MECHANA Auskunft über Herkunft und Menge des importierten Trägermaterials zu liefern sowie über den/die Abnehmer, die Zahlungsvorgänge und die Kontaktpersonen.

Gleiches gilt für Geschäftsfälle mit unbespieltem Trägermaterial in der Zollfreizone bzw. im Zollfreilager.

11. Einzelverträge

11.1 Einzelverträge im Sinne dieses Gesamtvertrags können von beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund (z.B. Beendigung der einschlägigen Geschäftstätigkeit) aufgelöst werden.

11.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Gesamtvertrag und aus dem Einzelvertrag bzw. aus einem gleichartigen früheren Vertrag können auch nach dessen Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle gemäß Punkt 10.

11.3 Der Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts in Wien vereinbart.

11.4 Die Partner des Einzelvertrages verpflichten sich, Änderungen der Adresse und des Firmenwortlautes schriftlich bekannt zu geben.

Solange keine derartige schriftliche Information dem Vertragspartner zugegangen ist, gelten alle Schriftstücke als rechtswirksam zugestellt, wenn sie an die im Einzelvertrag genannten Adressen eingeschrieben gerichtet waren.

12. Zurückzahlung gemäß § 42b Abs 6 UrhG

Der Einzelvertragspartner wird die Vergütung nach Maßgabe des Punktes 6.2 für die Gesamtheit des Trägermaterials seinen Kunden in Rechnung stellen; allfällige Ansprüche auf Zurückzahlung gemäß § 42b Abs 6 UrhG sind unter Vorlage der Belege, aus denen die Zahlung der Urhebervergütung zu ersehen ist, an die AUSTRO-MECHANA zu richten. Der Antragsteller hat zu belegen, dass das Trägermaterial reexportiert worden ist oder glaubhaft zu machen, dass es nicht für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benützt worden ist. Abweichende Vereinbarungen im Einzelvertrag sind zulässig.

13. Streitschlichtung

Die AUSTRO-MECHANA und der Einzelvertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Streitigkeiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen und die Fachverbände oder Bundesgremien um Vermittlung zu bitten. Dies unbeschadet des Rechts jedes Vertragsteils auf Einleitung rechtlicher Schritte.

14. Geltung

14.1 Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gleichzeitig tritt der am 7. Juli 2009 abgeschlossene Gesamtvertrag außer Kraft.

14.2 Die Regelungen des Punktes 4. tragen der Marktsituation bei Abschluss des gegenständlichen Gesamtvertrages Rechnung. Den Verwertungsgesellschaften und den Fachverbänden steht es frei, eine Anpassung an geänderte Marktverhältnisse jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres zu verlangen, frühestens jedoch zum 01.01.2011. Die Vertragspartner erklären sich bereit, spätestens im September 2010 Gespräche über die tarifliche Regelung ab dem 01.01.2011 aufzunehmen.

14.3 Die Fachverbände und die Verwertungsgesellschaften werden Anträge auf Erlassung einer Satzung jeweils nur mit Wirkung für den 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind, frühestens jedoch zum 01.01.2011. Ein solcher Antrag ist vor dem Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesamtvertrages gem. § 25 Abs 2 VerwGesG 2006 nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

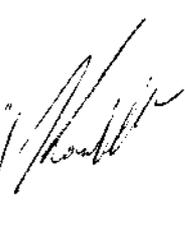
15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten durch die Judikatur einzelne rechtliche Bestimmungen anders entschieden werden als sie durch diesen Gesamtvertrag geregelt sind, so stellen weder die Fachverbände, die Verwertungsgesellschaften noch einer der Zahlungspflichtigen Regressansprüche an einen der anderen Beteiligten. Durch eine derartige Änderung wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt.

15.2 Soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, ist bei allen in diesem Gesamtvertrag genannten Fristen bei Zur-Post-Gabe im Inland jeweils das Datum des Poststempels maßgebend. Telefax mit Sendebestätigung gilt als eingeschriebener Brief.

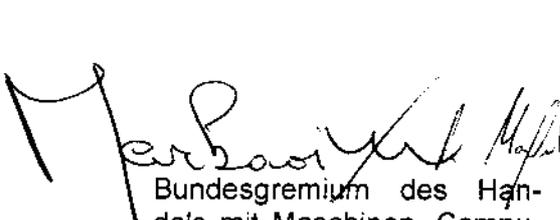
15.3 Dieser Gesamtvertrag wird in 11 Originalen ausgefertigt, wovon je eines bei jedem der Fachverbände und je eines bei jeder der genannten Verwertungsgesellschaften hinterlegt wird.

Wien, am 4. Jänner 2010

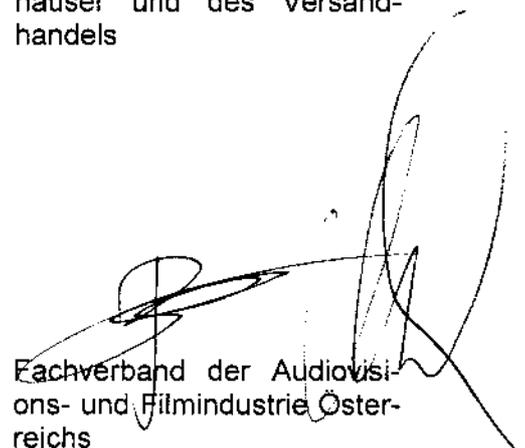


Bundesgremium des Radio-
und Elektrohandels



Bundesgremium der Waren-
häuser und des Versand-
handels



Bundesgremium des Han-
dels mit Maschinen, Compu-
tersystemen, technischem
und industriellem Bedarf


Fachverband der Audiovisi-
ons- und Filmindustrie Öster-
reichs

mechana
 Gesellschaft zur Verwertung
 mechanischer Urheberrechte
 GmbH

M. Sittler

AUSTRO-MECHANA

LITERAR-MECHANA

VAM
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
 A-1070 Wien, Neubaugasse 25, T 526 43 01

VAM

Eckhart **VDFS**
 VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
 DER FILMSCHAFFENDEN
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
 A-1010 Wien, Bösendorferstraße 4/13
 t: 504 76 20 office@vdfs.at
 f: 504 79 71 www.vdfs.at
 VDFS



Verwertungsgesellschaft
 Bildende Kunst
 Fotografie und
 Choreografie GmbH

1120 Wien, Ilvingasse 67/8 01/8152691

Liska

- VBK

LSG

VG Rundfunk

*i. V. Gabriela
 Hrasnigg
 Kultur*

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDUNK
 Würzburggasse 30
 A-1136 Wien
 Tel.: 00431 87878 12300, Fax: 00431 87878 12302